

## **1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit an. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vor.

## **2. Urheberrechtliche Bestimmungen**

### 2.1

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers stehen dem Photographen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck; im Zweifel ist der in der Rechnung angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur soviel Rechte wie es dem offen gelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht.

### 2.2

Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar) unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordbar wie folgt anzubringen:

„Foto: (c) <http://www.pit-theiss.com>“

Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild selbst nicht mit einem Copyrightvermerk versehen ist. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorgenannten Copyrightvermerk beim Lichtbild.

### 2.3

Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Photographen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem dem Photograph bekannten Vertragszweck erforderlich ist.

2.4

Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars und nur dann als erteilt, wenn ein ordnungsgemäßer Copyrightvermerk (Punkt 2.2) erfolgt.

2.5 Im Falle einer Veröffentlichung ist ein kostenloses Belegexemplar zuzusenden.

### **3. Eigentum am Filmmaterial – Archivierung**

3.1

Das Eigentumsrecht am Filmmaterial (digitale Negative = Dateien) steht dem Photographen zu. Dieser überlässt dem Vertragspartner gegen das vereinbarte Honorar die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Abzüge bzw. Kopien der Dateien.

3.2

Der Photograph ist berechtigt, die Lichtbilder in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seinem Copyrightvermerk zu versehen.

3.3

Der Photograph wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

### **4. Ansprüche Dritter**

Für die Einholung einer evtl. erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z. B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Marken, etc.) oder Personen (z. B. Modelle) hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Photograph diesbezüglich schad- und klaglos.

### **5 Verlust und Beschädigung**

5.1

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung der hergestellten Aufnahmen (digitale Negative = Dateien) haftet der Photograph - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede Haftung ist auf die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist)

beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Der Photograph haftet insbesondere nicht für Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden des Auftraggebers.

#### 5.2

Punkt 5.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung vom Vertragspartner übergebener Vorlagen (Layouts, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

#### 5.3

Der Auftraggeber haftet für alle durch ihn oder von ihm im Rahmen des Auftrages verpflichteten mitwirkenden Personen entstandenen Schäden im Fotostudio und der technischen oder sonstigen Einrichtung des Photographen.

## **6 Leistung und Gewährleistung**

#### 6.1

Der Photograph wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte (Labore etc.) ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Photograph hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optischen-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solches keinen Mangel dar.

#### 6.2

Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet. Der Photograph haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### 6.3

Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Photographen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

#### 6.4

Terminzusagen des Photographen bezüglich Lieferung der Ausbelichtungen bzw. Dateien erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen, die auf technischen oder terminlichen Problemen Dritter (z. B. Labor) beruhen, übernimmt der Photograph keine Haftung.

#### 6.5

Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

#### 6.6

Alle Beanstandungen müssen spätestens drei Tage nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller nötigen Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Bei der Bestellung von Medien (z. B. Ausbelichtungen, Poster, Leinwände, etc) müssen Beanstandungen sofort bei der Abholung dieser Medien geäußert werden, ansonsten gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht.

#### 6.7

Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Vertragspartner nur ein Nachbesserungsanspruch durch den Photographen zu. Ist eine Nachbesserung unmöglich oder wird sie von dem Photographen abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wie z. B. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen wird nicht gehaftet. Punkt 5.1 gilt entsprechend.

## 7. Honorar

#### 7.1

Auch ohne schriftlichen Auftrag steht dem Photographen ein Honorar nach seiner jeweils gültigen Preisliste zu.

#### 7.2

Das Honorar steht ihm auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen zu, selbst wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

#### 7.3

Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen, gehen zu seinen Lasten.

#### 7.4

Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten.

Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

#### 7.5

Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrags, aus welchen Gründen auch immer, Abstand, steht dem Fotografen die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Falle unbedingt erforderlicher Terminänderung (z. B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachtem bzw. reserviertem Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

Bei Stornierung oder kurzfristiger Terminänderung von Studioshootings steht dem Fotografen eine Ausfallpauschale in Höhe von 50,00 Euro zu. Sollte eine Visagistin mitgebucht worden sein, so steht dieser eine Ausfallpauschale in Höhe von 25,00 Euro zu. Bei Nichterscheinen zu Studioshootings steht dem Fotografen eine Ausfallpauschale in Höhe des Honorars für das gebuchte Shootingpaket zu. Sollte eine Visagistin mitgebucht worden sein, so steht dieser eine Ausfallpauschale in Höhe von 30,00 Euro zu. Ist das Shooting/die Visa bereits durch Kauf eines Gutscheins bezahlt worden, so kann dieser Gutschein für die Ausfallpauschale eingesetzt werden. Die Leistung gilt hiermit als erbracht.

Bei Stornierung oder kurzfristiger Terminänderung der Buchung von Workshops steht dem Fotografen ein Drittel der Workshopgebühr und bei Nichterscheinen des Workshop-Teilnehmers die gesamte Workshopgebühr zu.

Bei Stornierung oder kurzfristiger Terminänderung der Buchung des Mietstudios/Coachings wird die Hälfte der Mindestmiete/Coachings fällig, bei Nichterscheinen des Mieters die gesamte Mindestmiete/Coaching. Sollte ein Model mitgebucht worden sein, so wird auch vom Modelhonorar die Hälfte bzw. das gesamte Honorar fällig.

## 8. Zahlung

### 8.1

75% des mit dem Photographen vereinbarten Honorars wird im Voraus per Überweisung oder Bar vom Auftraggeber gezahlt. Ausnahmen bedürfen ausschließlich der Schriftform. Sofern kein gesondertes Zahlungsziel vereinbart wird, ist die Restrechnung spätestens bei Übergabe der Fotos bzw. am Ende eines Workshops oder am Ende der Buchung des Mietstudios zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug zahlbar. Im Falle der Überweisung gilt die Zahlung erst mit Gutschrift auf das Konto des Photographen als erfolgt. Verweigert der Vertragspartner (Auftraggeber) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

### 8.2

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Photograph berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung für diese eine Rechnung zu stellen.

### 8.3

Im Fall des Verzugs gelten Zinsen und Zinseszinsen in Höhe von 5 % über der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart.

### 8.4

Mahnspesen und die Kosten - auch außergerichtlicher anwaltlicher Intervention- gehen zu Lasten des Vertragspartners.

### 8.5

Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Honorars samt Nebenkosten.

## **9. Gültigkeit von Gutscheinen**

### 9.1

Gutscheine sind ab Kaufdatum zwei Jahre lang gültig. Sie können nach Ablauf gegen eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro um ein weiteres Jahr verlängert werden.

## **10. Veröffentlichung der Fotografien seitens des Photographen**

### 10.1

Der Photographen wird die Fotografien seiner Vertragspartner - mit Ausnahme der von Bands, Musikern und Künstlern sowie Models - nur mit einer schriftlichen Genehmigung veröffentlichen. Bei den Band-, Musiker-, Künstler und Modelfotografien ist eine Veröffentlichung durch das Sonderhonorar vereinbart.

### 10.2

Der Photograph haftet nicht für einen evtl. Missbrauch der von ihm veröffentlichten Fotos durch Dritte, welche diese unrechtmäßig aus dem Internet kopiert haben.

## **11 Schlussbestimmungen**

### 11.1

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hann. Münden.

### 11.2

Es gelten das Urheberschutzgesetz und andere Schutzgesetze. Im Übrigen ist deutsches Recht anwendbar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

### 11.3

Schad- und Klagloshaltung umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

### 11.4

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder wegen veränderter Rechtslage unwirksam werden, bleiben die übrigen Regelungen in Kraft. Anstelle unwirksamer Regelungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.